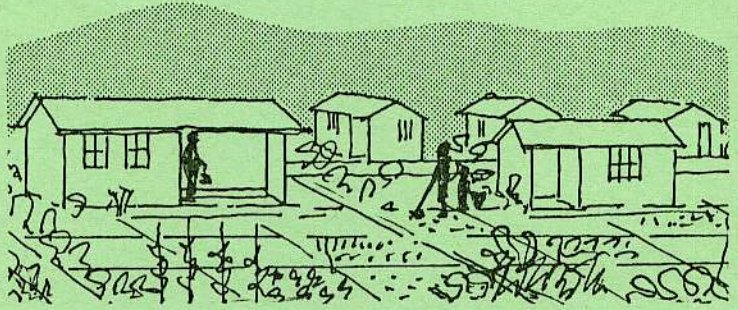


STADT

AARAU



BÜNDTENORDNUNG

Verordnungen des Stadtrates, neue Folge Nr.398

Stadt Aarau

B Ü N D T E N O R D N U N G

Um eine sinnvolle und gesunde Freizeitbetätigung auf Bündtenarealen zu fördern und zu gewährleisten, werden folgende Rahmenbestimmungen über Gestaltung und Betrieb der zugeteilten Bündten erlassen:

1 A L L G E M E I N E S

- 1.1 Die Bündten sollen so bepflanzt und gestaltet werden, dass sie einen geordneten Eindruck machen. Wenn Bestimmungen des Pachtvertrages nicht eingehalten werden, kann der Vertrag nach Mahnung des Pächters aufgelöst werden. Ansprüche auf Pachtzinsen, Entschädigungen der Verpächterin usw. bleiben vorbehalten.
- 1.2 Die Pächter haben für Frieden, Ordnung und Ruhe zu sorgen, unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- 1.3 Die Bündte dient ausschliesslich der Bepflanzung und Erholung. Für die Haltung von Kleintieren ist die Bewilligung der Verpächterin erforderlich.
- 1.4 Sonntagsarbeit ist auf das absolut Notwendige zur Pflege der Pflanzen und Kulturen zu beschränken.
- 1.5 Für alle durch den Betrieb seiner Bündte verursachten Schäden an nachbarlichen oder allgemeinen Anlagen haftet der Verursacher.

- 1.6 Bündten werden an Einwohner von Aarau abgegeben, welche über kein zureichendes eigenes Gartenareal verfügen. Bei Wegzug des Pächters oder Auflösung des Pachtverhältnisses aus anderen Gründen ist die Bündte in geordnetem Zustand abzugeben.

2 W E G E U N D Z Ä U N E

- 2.1 Auf den Grenzen zwischen nachbarlichen Bündten ist ein gemeinsam benützbarer Zwischenweg von 50 cm Breite anzulegen.
- 2.2 Einfriedigungen zwischen benachbarten Bündten (Grünhecken, Lattenzäune, Drahtgeflechtzäune usw.) sind nicht gestattet.
- 2.3 Bündten abgrenzende Marchpflocke müssen dauernd sichtbar bleiben.

3 G E S T A L T U N G U N D B E P F L A N Z U N G

- 3.1 Mindestens zwei Drittel der Bündte sind zu bepflanzen.
- 3.2 Als Bepflanzung gelten Gemüse, Beeren und Blumen jeder Art sowie Ziersträucher, Zwergobstbäume oder Spaliere. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Es sind deshalb bis zur Bündtengrenze folgende Pflanzabstände einzuhalten:

80 cm für Pflanzen oder Sträucher (Johannis-,
Stachel-, Himbeeren usw.) bis zu 120 cm
Höhe

100 cm für gleiche Kulturen und Zwergobstbäume bis
zu 200 cm Höhe

150 cm für gleiche Kulturen bis zu 300 cm Höhe

Hochstämmige Bäume sind nicht gestattet.

3.3 Treibbeete sind gestattet, nicht aber Treibhäuser.

3.4 Die Bündte ist vor Winteranfang in Ordnung zu
bringen.

4 K O M P O S T- U N D D Ü N G E R H A U F E N

4.1 Bei der Anlage von Kompost- und Düngerhaufen ist
auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

4.2 Nicht kompostierbare Abfälle sind der städtischen
Kehrichtabfuhr mitzugeben.

5 B R U N N E N, W A S S E R- U N D J A U C H E B E H Ä L T E R

5.1 Beschädigungen an Wasserleitungen sind sofort der
Verwaltung zu melden. Private Wasseranschlüsse
aller Art sind nicht gestattet.

5.2 Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen, Sprenger
dürfen nicht verwendet werden.

5.3 Um Kinder nicht zu gefährden, müssen Wasser- und
Jauchebehälter mindestens 80 cm über den Boden
hinausragen.

6 GARTENHÄUSCHEN UND GESCHIRRKISTEN

6.1 Gartenhäuschen können nur auf den hierfür vorgesehenen Bündtenarealen errichtet werden. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Auf den übrigen Bündten kann das Gartengerät in hölzernen Geschirrkisten versorgt werden.

6.2 Gartenhäuschen sind mit einem Sattel- oder Pultdach zu versehen und mit dunklem, nicht glänzendem Material abzudecken. Blech ist nicht gestattet.
Die Dachfläche inkl. Dachvorsprung, gedeckte Lauben und Sitzplätze darf insgesamt höchstens 16 m² betragen.

Gartenhäuschen dürfen eine maximale Höhe von 3 m inkl. Dach nicht übersteigen.

Ihr Mindestabstand von nachbarlichen Bündten beträgt 2 m, jener von Hauptwegen 1 m.

6.3 Gartenhäuschen sind vor allem aus Holz zu konstruieren und mit Imprägnierfarben gedämpfter Tönung zu streichen (möglich sind braun, dunkelgrün, englischrot). Sie sind dauernd in Ordnung zu halten.

Mauerwerk über den Fundamenten und begehbare Keller sind nicht gestattet.

Der Einbau von WC's ist nicht zulässig.

- 6.4 Will der neue Pächter das bestehende Gartenhäuschen nicht übernehmen, ist es vom Eigentümer mit allen Fremdkörpern wie Fundamente, Gemüsebetten usw. zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht oder ungenügend nach, so werden die nötigen Arbeiten auf seine Kosten durch das Stadtbauamt ausgeführt.

7 PÄCHTERVEREINIGUNGEN

- 7.1 Wo Pächtervereinigungen bestehen, treten sie gegenüber der Stadt als Pächterinnen des gesamten Bündtenareals auf, besorgen die Zuteilung der Bündten und schliessen die Verträge mit den einzelnen Pächtern ab. Sie betreuen die allgemeinen Anlagen und handhaben die vorstehende Bündtenordnung. Aufgaben und Kompetenzen der Pächtervereinigungen werden in einem besonderen Pflichtenheft festgehalten.

8 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNG

- 8.1 Diese Bündtenordnung tritt auf den 1. Juni 1982 in Kraft und ersetzt jene vom 25. August 1980.
- 8.2 Alle dieser Ordnung widersprechenden Bündten sind beim Pächterwechsel, spätestens aber bis 31. Dezember 1986, den neuen Vorschriften anzupassen.

Aarau, 10. Mai 1982

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann:
Dr. M. Meyer

Der Stadtschreiber:
Dr. P. Zumbach